

Haftung von Vorständen, Geschäftsführern und Aufsichtsräten

von Dr. Klaus-R. Wagner, Wiesbaden
Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Steuerrecht

Es häufen sich die Fälle, in denen Unternehmen bzw. Kreditinstitute eigene Vorstände, Geschäftsführer oder Aufsichtsräte wegen behaupteter Pflichtverletzungen verklagen bzw. dieser Personenkreis Ziel von Streitverkündungen wird. Dieser Personenkreis, der bis dahin für Unternehmen – auch mit den Firmenanwälten – arbeitete, wird plötzlich Ziel von Angriffen besagter Unternehmen und deren Firmenanwälten, oft nicht nur aufgrund von Haftungsklagen sondern auch im Zusammenhang mit Strafanzeigen. Die so Angegriffenen bedürfen plötzlich der Orientierung:

- Wie ist die Rechtslage generell ? Eine Orientierung dazu gibt der Fachbeitrag von **Loritz/Wagner in DStR 2012, 2189**.
- Was ist das Motiv für den Angriff ? Nicht stets ist das Unternehmen im Recht und greift Vorstände, Geschäftsführer oder Aufsichtsräte aus berechtigtem Interesse an. Es kann auch durchaus vorkommen, daß dieser Personenkreis vom Unternehmen angegriffen wird, um von eigenem Fehlverhalten des Unternehmens abzulenken.
- Wer kommt als erfahrener Zivilrechtsanwalt bzw. Wirtschaftsstrafrechtler in Betracht ?
- Dieser vom Angegriffenen für sich selbst auszuwählende Anwalt muß als erstes in Zusammenarbeit mit dem Angegriffenen den wahren Sachverhalt recherchieren, ihn am behaupteten Sachverhalt abgleichen und die sich dann ergebende Rechtslage an der in **Loritz/Wagner DStR 2012, 2189** beschriebenen generellen Rechtslage messen.
- Sodann ist für und mit dem Angegriffenen eine Gegenstrategie zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist zu klären, wer außer dem anwaltlichen Interessenvertreter (zivilrechtlich/ strafrechtlich) zusätzlich in´s Verteidigungsteam mit aufzunehmen ist (z.B. der eigene Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer). U.U. sind seitens des Angegriffenen vorab auch Gutachten in Auftrag zu geben, so daß dieserhalb Gutachter auszuwählen sind.
- Auch gilt es zu klären, welche erste Gegenmaßnahmen in die Wege zu leiten sind und
- wie die kurzfristige, mittelfristige und langfristige Taktik und Strategie aussehen soll.
- Kommt es zu einem Rechtsstreit oder einer Strafanzeige durch das Unternehmen, so stellt sich die Frage, ob der Angegriffene das angreifende Unternehmen darauf in Anspruch nehmen kann,
 - Ø Einblick in Unterlagen des Unternehmens zu gewähren, um sich besser verteidigen zu können;
 - Ø dem Angegriffenen Kostenvorschuss zu gewähren, damit dieser bei seiner Verteidigung nicht kostenmäßig behindert ist.

- 2 -

- Und schließlich gilt es zu klären, welche eigenen Gegenansprüche der Angegriffene gegenüber dem angreifenden Unternehmen hat und
- welche Gegenmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Angriff des Unternehmens bzw. den Gegenansprüchen des Angegriffenen ergriffen werden könnten/sollten.

Wenn der Angeriffene zusammen mit dem eigenen Anwalt solchermaßen sich orientiert hat, gilt es zu klären, wie und mit wem man die Pressearbeit mit der Wirtschaftspresse gestaltet.

Dies ist aber noch nicht alles:

Wurde für einen solchermaßen Angegriffenen in der Vergangenheit eine D & O Versicherung abgeschlossen, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen dies für den Angegriffenen – und das angreifende Unternehmen - hat. Zu Einzelheiten haben *Loritz/Wagner* in einem weiteren Beitrag in **DStR 2012** Hinweise gegeben.

Und welche steuerlichen Folgen kann dies alles für den Angegriffenen – und das angreifende Unternehmen – haben ? Zu diesem im Fachschrifttum noch wenig behandelten Thema haben ebenfalls *Loritz/Wagner* in einem weiteren Beitrag in **DStR 2012** Orientierung gegeben.

Angegriffene müssen sich schnell orientieren und sich auf Verteidigung einrichten bzw. zu Gegenmaßnahmen schreiten. Angreifende Unternehmen versuchen immer wieder den Angegriffenen vorab in Gespräche zu verwickeln und ihn damit zu locken, für den Fall von Gesprächen u.U. von Strafanzeigen und Haftungsprozessen abzusehen. Angegriffene sind gut beraten, sich darauf zunächst nicht einzulassen, sondern zunächst vor dem Hintergrund des zuvor Ausgeführten anwaltlichen Rat einzuholen.

DR. JUR. KLAUS-R. WAGNER
Lessingstraße 10

Rechtsanwalt und Notar · Fachanwalt für Steuerrecht
65189 Wiesbaden